



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

27. Jahrgang

Potsdam, den 7. Oktober 2016

Nummer 51

Erste Verordnung zur Änderung der Weinrechtsdurchführungsverordnung

Vom 30. September 2016

Auf Grund des § 3 Absatz 4, des § 6 Absatz 2 und 6, des § 6a Absatz 2, des § 8 Absatz 1, des § 17 Absatz 4, des § 22 Absatz 3, des § 24 Absatz 5 und des § 57a Absatz 2 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), von denen durch Gesetz vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1207) § 6 Absatz 2 und 6 sowie § 8 Absatz 1 neu gefasst und § 6a Absatz 2 eingefügt worden sind, in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Weinrecht vom 22. Januar 1996 (GVBl. II S. 74), der durch Artikel 14 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft:

Artikel 1

Die Weinrechtsdurchführungsverordnung vom 29. Februar 2012 (GVBl. II Nr. 18) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Absätzen 1 und 2 werden nach dem Wort „Gemeinden“ jeweils das Komma und die Wörter „die zur Erzeugung von Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete geeignet sind“ gestrichen.
 - b) In den Absätzen 3 und 4 werden nach dem Wort „Gemeinden“ jeweils das Komma und die Wörter „die zur Erzeugung von Landwein geeignet sind“ gestrichen.
2. Die §§ 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„§ 2

Wiederbepflanzung (zu § 6 Absatz 2 und 6 des Weingesetzes)

(1) Die zuständige Behörde kann Erzeugern, die sich verpflichtet haben, eine Rebfläche zu roden, auf Antrag genehmigen, die Wiederbepflanzung auf einer anderen als der zu rodenden Fläche vorzunehmen, soweit die Rodung spätestens bis zum Ablauf des vierten Jahres, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Anpflanzung der neuen Reben, vorgenommen wird. Der Erzeuger meldet die erfolgte Rodung innerhalb von vier Wochen an die zuständige Behörde.

(2) Stimmt die wieder zu bepflanzende Fläche mit der gerodeten Fläche überein und wurde kein Antrag nach Absatz 1 gestellt, gilt die Wiederbepflanzung als genehmigt, wenn die Rodung spätestens am Ende des Weinwirtschaftsjahres, in dem die Rodung erfolgt ist, der zuständigen Stelle gemeldet wird und die Wiederbepflanzung innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Rodung erfolgt.

§ 3

**Umwandlung bestehender Pflanzungsrechte
(zu § 6a Absatz 2 des Weingesetzes)**

Die zuständige Behörde kann Antragstellern genehmigen, ein umgewandeltes Pflanzrecht auf einer im Antrag nicht bezeichneten Fläche auszuüben, soweit diese Fläche im Betrieb des Antragstellers belegen ist.

§ 4

**Zugelassene Rebsorten
(zu § 8 Absatz 1 und 2 des Weingesetzes)**

(1) Zur Herstellung von Wein sind die in Anlage 5 sowie die in der jeweils geltenden Liste zum Sortenregister des Bundessortenamtes aufgeführten Rebsorten zugelassen.

(2) Versuchsanlagen zur Prüfung der Voraussetzungen für die Festlegung der zur Herstellung von Wein zugelassenen Rebsorten dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde angelegt werden.

(3) Je Versuchsansteller soll nicht mehr als ein Anbaueignungsversuch mit der gleichen Rebsorte genehmigt werden. Je Anbaueignungsversuch beträgt die Versuchsfläche höchstens einen Hektar und es sind mindestens 300 Rebstöcke der zu prüfenden Rebsorte anzupflanzen.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die natürlichen Mindestalkoholgehalte für Qualitätswein, Prädikatswein, Qualitätslikörwein b. A., Qualitätsperlwein b. A. und Sekt b. A. für den zu Brandenburg gehörenden Teil des bestimmten Anbaugebietes Saale-Unstrut sind in der Anlage 6 festgesetzt.

(3) Die natürlichen Mindestalkoholgehalte für Qualitätswein, Prädikatswein, Qualitätslikörwein b. A., Qualitätsperlwein b. A. und Sekt b. A. für den zu Brandenburg gehörenden Teil des bestimmten Anbaugebietes Sachsen sind in der Anlage 7 festgesetzt.“

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Zur Herstellung von Qualitätswein, Prädikatswein, Qualitätslikörwein b. A., Qualitätsperlwein b. A. und Sekt b. A. sind die in § 4 Absatz 1 genannten Rebsorten geeignet.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) In dem neuen Satz 1 werden die Wörter „Die zuständige Behörde kontrolliert die Einhaltung der Produktspezifikationen von Landwein insbesondere durch die Angaben aus“ durch die Wörter „Die Kontrolle der Produktspezifikationen von Landwein wird von der zuständigen Behörde auf Basis der Angaben der Erzeuger aus“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Zur Herstellung von Landwein sind die in § 4 Absatz 1 genannten Rebsorten geeignet.“

5. In § 9 Absatz 2 werden die Wörter „Artikel 118z Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch die Wörter „der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

6. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

**Auszeichnungen
(zu § 24 Absatz 4 Nummer 1 des Weingesetzes)**

- (1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag Auszeichnungen und ähnliche Angaben anerkennen, wenn diese in einem Wettbewerb entsprechend § 30 Absatz 1 bis 3 und 5 der Weinverordnung vergeben werden. Der Antragsteller legt mit dem Antrag eine Satzung zur Durchführung des Wettbewerbs zur Anerkennung vor.
- (2) Soweit es sich um Auszeichnungen und ähnliche Angaben für Erzeugnisse der im Land Brandenburg belegenen Teile der bestimmten Anbaugebiete Saale-Unstrut und Sachsen handelt, ergeht eine Anerkennung nach Absatz 1 durch die zuständige Behörde nur im Einvernehmen mit den Anbauverbänden dieser Anbaugebiete.“
7. In § 19 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Anhang XVa Abschnitt D Nummer 4 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch die Wörter „Anhang VIII Abschnitt D Nummer 4 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.
8. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Bußgeldvorschriften

- Ordnungswidrig im Sinne des § 50 Absatz 2 Nummer 4 des Weingesetzes in Verbindung mit § 40 der Wein-Überwachungsverordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 19 Absatz 1 und 3 die Meldungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig erstattet.“
9. In Anlage 4 werden in der Spalte **Stadt/Gemeinde** die Wörter „Werder (Havel)“ durch die Wörter „alle Städte und Gemeinden“ ersetzt.
10. Die Anlage 5 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 5

(zu § 4)

Rebsorten^{*)}, die zur Erzeugung von Wein, Landwein und Qualitätswein der im Land Brandenburg belegenen Teile der nach § 1 abgegrenzten Anbaugebiete zugelassen sind

Nr.	Rebsorte	Synonyme	Traubenfarbe
1	Accent	–	schwarz
2	Acolon	–	schwarz
3	Albalonga	–	weiß
4	Allegro	–	schwarz
5	André	–	schwarz
6	Arnsburger	–	weiß
7	Auxerrois	–	weiß
8	Bacchus	–	weiß
9	Blauburger	–	schwarz
10	Bolero	–	schwarz

^{*)} Die nach § 4 Absatz 1 zugelassenen Rebsorten sind für die Herstellung von Landwein, Qualitätswein, Prädikatswein, Qualitätslikörwein b. A., Qualitätsperlwein b. A. oder Sekt b. A. nur zulässig, wenn sie in eine Produktspezifikation nach Artikel 71 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in der jeweils geltenden Fassung aufgenommen worden sind.

Nr.	Rebsorte	Synonyme	Traubenfarbe
11	Bronner	–	weiß
12	Weißer Burgunder	Weißburgunder, Pinot Blanc, Pinot Bianco	weiß
13	Cabernet Blanc	–	weiß
14	Cabernet Carbon	–	schwarz
15	Cabernet Cantor	–	schwarz
16	Cabernet Carol	–	schwarz
17	Cabernet Cortis	–	schwarz
18	Cabernet Cubin	–	schwarz
19	Cabernet Dorio	–	schwarz
20	Cabernet Dorsa	–	schwarz
21	Cabernet Franc	–	schwarz
22	Cabernet Jura	–	schwarz
23	Cabernet Mitos	–	schwarz
24	Cabernet Sauvignon	–	schwarz
25	Cabertin	–	schwarz
26	Chardonnay	–	weiß
27	Cal 6-04	–	weiß
28	Dakapo	–	schwarz
29	Deckrot	–	schwarz
30	Domina	–	schwarz
31	Dornfelder	–	schwarz
32	Dunkelfelder	–	schwarz
33	Ehrenbreitsteiner	–	weiß
34	Ehrenfelser	–	weiß
35	Roter Elbling	–	rot
36	Weißer Elbling	Elbling	weiß
37	Faberrebe	Faber	weiß
38	Findling	–	weiß
39	Freisamer	–	weiß
40	Blauer Frühburgunder	Frühburgunder, Pinot Madelaine, Pinot Noir Précose	schwarz
41	Goldriesling	–	weiß
42	Roter Gutedel	Chasselas Rouge	rot
43	Weißer Gutedel	Gutedel, Chasselas	weiß
44	Hegel	–	schwarz
45	Helfensteiner	–	schwarz
46	Helios	–	weiß
47	Heroldrebe	–	schwarz

Nr.	Rebsorte	Synonyme	Traubenfarbe
48	Hibernal	–	weiß
49	Hölder	–	weiß
50	Huxelrebe	–	weiß
51	Johanniter	–	weiß
52	Juwel	–	weiß
53	Kanzler	–	weiß
54	Kerner	–	weiß
55	Kernling	–	weiß
56	Blauer Limberger	Lemberger, Blaufränkisch	schwarz
57	Früher roter Malvasier	Malvasier	rot
58	Mariensteiner	–	weiss
59	Merlot	–	schwarz
60	Merzling	–	weiß
61	Monarch	–	rot
62	Morio Muskat	–	weiß
63	Muscaris	–	weiß
64	Muskat Ottonel	–	weiß
65	Muskat-Trollinger	–	schwarz
66	Gelber Muskateller	Muskateller, Moscato, Muscat	weiß
67	Roter Muskateller	–	rot
68	Müllerrebe	Schwarzriesling, Pinot Meunier	schwarz
69	Müller-Thurgau	Rivaner	weiß
70	Neronet	–	schwarz
71	Nobling	–	weiß
72	Optima	–	weiß
73	Orion	–	weiß
74	Ortega	–	weiß
75	Osteiner	–	weiß
76	Palas	–	schwarz
77	Perle	–	rot
78	Perle von Zala	–	weiß
79	Phoenix	Phönix	weiß
80	Pinotin	–	schwarz
81	Piroso	–	rot
82	Blauer Portugieser	Portugieser	schwarz
83	Prinzipal	–	weiß
84	Prior	–	schwarz
85	Regent	–	schwarz

Nr.	Rebsorte	Synonyme	Traubenfarbe
86	Regner	–	weiß
87	Reichensteiner	–	weiß
88	Rieslaner	–	weiß
89	Riesel	–	weiß
90	Roter Riesling	–	rot
91	Weißer Riesling	Riesling, Rheinriesling, Riesling Renano	weiß
92	Rondo	–	schwarz
93	Rotberger	–	schwarz
94	Rubinet	–	schwarz
95	Ruländer	Grauer Burgunder, Grauburgunder, Pinot Gris, Pinot Grigio	grau
96	Saint Laurent	–	schwarz
97	Saphira	–	weiß
98	Sauvignon Blanc	–	weiß
99	Scheurebe	–	weiß
100	Schönburger	–	rose
101	Siegerrebe	–	rose
102	Silcher	–	weiß
103	Blauer Silvaner	–	schwarz
104	Grüner Silvaner	Silvaner	weiß
105	Sirius	–	weiß
106	Solaris	–	weiß
107	Blauer Spätburgunder	Spätburgunder, Pinot Nero, Pinot Noir, Samtrot	schwarz
108	Souvignier Gris	–	rose
109	Staufer	–	weiß
110	Tauberschwarz	–	schwarz
111	Roter Traminer	Traminer, Gewürztraminer	rose
112	Blauer Trollinger	Trollinger	schwarz
113	Grüner Veltliner	Veltliner	weiß
114	Villaris	–	weiß
115	Würzer	–	weiß
116	Blauer Zweigelt	Zweigelt	schwarz ⁶ .

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 30. September 2016

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft

Jörg Vogelsänger

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg